

## Taxordnung 2019

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für das Haus zum Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Die Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrags. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Hotellerietaxe (Wohnen/Pension) / Betreuungstaxe / Pflegetaxe / Zusatzleistungen und private Auslagen / Pflegematerial und Medikamente.

### 2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2019.

#### 2.1 Hotellerie-/Pensionstaxe

Gemäss Pflegegesetz mit Gültigkeit per 01.01.2011 muss mit der Hotellerietaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Unterkunft mit Vollpension gewährleistet werden. Die Hotellerietaxen sind abgestuft nach Zimmertyp und Herkunft.

Folgende Leistungen sind in der Hotellerietaxe inbegriffen:

- Unterkunft im Einzel- oder Ehepaarzimmer bei Vollpension
- Drei tägliche Mahlzeiten im Speisesaal oder in den Stübli. Bei Bedarf Schonkost, Diätkost oder Zwischenverpflegungen für Diabetiker/innen. Alkoholfreie Kaltgetränke. Saisonfrüchte. Mineralwasser und Tee auch auf den Abteilungen
- Nutzung der allgemeinen Aufenthalts- und Aussenräume
- Pflegebett inklusive Bettwäsche. Sämtliche Frottéewäsche. Besorgung der persönlichen Wäsche. Kleiner Tresor in jedem Zimmer. Bei Bedarf Rollstuhl oder Rollator.
- Unterstützung durch technischen Dienst für kleinere Hilfestellungen. Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle: Standardreinigung einmal pro Woche, periodische Grund- und Fensterreinigung, bei Bedarf täglich Kurzreinigung bis maximal 10 Minuten
- Unterhalt Gebäude, Anlagen und Installationen. Elektrizität, Wasser, Heizung, Kehrrichtgebühr. Installation und Bereitstellung von Radio, TV, Telefon- und Internetanschluss

#### 2.2 Betreuungstaxe

Zur Abgeltung der im Haus zum Seewadel für alle Bewohner/innen verfügbaren Betreuungsleistungen wird eine einheitliche Pauschale pro Tag erhoben.

Gemäss dem Pflegegesetz mit Gültigkeit per 01.01.2011 muss mit der Betreuungstaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleistet werden.

Mit der Betreuungstaxe werden alle Dienstleistungen pauschal in Rechnung gestellt, die nicht direkt die Pension oder die gesetzlichen Pflegeleistungen betreffen (keine abschliessende Aufzählung):

- Beratung vor und während dem Heimeintritt. Unterstützung beim Einleben im Heimalltag
- Alle Angebote der Aktivierung sowie Anlässe und Veranstaltungen, Feiern an Festtagen, Ausflüge und Exkursionen
- Administrative Unterstützung: Post, Auskünfte, Taxibestellungen, usw.
- Bei Bedarf Auszahlung von Taschengeld mit Verrechnung auf der Monatsrechnung
- 24-Stundenpräsenz des Pflegepersonals mit Bewohneralarm
- Gespräche mit Angehörigen oder Dritten, Beratung in alltäglichen Situationen, usw.
- Schnittstellenmanagement sowie Koordination zwischen den Bewohner/innen und den bei der Betreuung involvierten Diensten (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Hausdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit, Begleitsdienst, usw.)
- Begleitung der Bewohner/innen sowie deren Angehörigen in der Sterbephase

## **2.3 Pflorgetaxe**

Alle Pflegeleistungen werden seit 01.01.2014 nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 28. September 2018 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2019 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

## **3. Zusatzleistungen**

Folgende Dienstleistungen müssen von den Bewohner/innen selbständig organisiert und getragen werden:

- Beschaffung Telefonapparat, Abonnement für Internetanschluss im Zimmer
- Begleitung von Fahrten z.B. zu Arztbesuchen oder in persönlichen Angelegenheiten
- Coiffeur und Pediküre im Haus (Verrechnung mit Monatsrechnung)
- Nutzung therapeutische Angebote wie Physiotherapie, Massage, etc. (private Bezahlung)
- Radio und TV-Gebühren: Pauschalbetrag für Kollektivhaushalte wird auf Bewohner/innen und Monat heruntergebrochen (gilt auch für EL-Berzüger/innen)
- Sämtliche Versicherungen: Krankheit, Unfall, Haftpflicht, Hausrat, etc.

## **4. Taxreduktion**

Bei Abwesenheit, Spitaleintritt oder Todesfall wird die Taxreduktion auf der Hotellerietaxe ab dem Folgetag gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheit nicht erhoben. Die Tage von Abreise und Rückkehr gelten als Anwesenheitstage.

Ein Bonus für täglich selbständiges Betten machen, aufräumen und reinigen des Zimmers durch den/die Bewohner/in an 6 Wochentagen wird monatlich als Taschengeld ausbezahlt. Die Standards dazu sind definiert und werden auf Wunsch abgegeben. Einmal pro Woche wird die Zimmerreinigung vom Personal ausgeführt.

## **5. Ein- und Austritt, Kündigung**

Bei Unterzeichnung des Pensionsvertrages wird eine Vorauszahlung fällig und separat in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag wird bei Beendigung des Pensionsvertrages mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet.

Beim Eintritt und beim Austritt wird ein Zimmerübergabeprotokoll erstellt und gegengezeichnet. Der Ein- und Austrittstag wird in vollem Umfang berechnet.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 20 Tagen. In allen anderen Fällen kann der Pensionsvertrag schriftlich von beiden Parteien auf das Ende einer Woche (Eingang spätestens am Freitag), mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

## **6. Kurzaufenthalte**

Die Dauer für Ferien- und Kurzaufenthalte ist in der Regel auf drei Monate beschränkt und es sind mehrere Aufenthalte pro Jahr möglich. In dieser Zeit kann die Vereinbarung auf das Ende einer Woche (Eingang spätestens am Freitag), mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden.

Bei Unterzeichnung der Aufenthaltsvereinbarung wird eine Vorauszahlung fällig und separat in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag wird bei Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet.

Bei der Annullation eines Ferienaufenthaltes innerhalb von 14 Tagen vor Eintritt wird eine Annullationsgebühr in der Höhe von drei Tages-Hotellerietaxen erhoben. Erfolgt die Annullation aus triftigem Grund (ungeplanter Spitalaufenthalt, Todesfall etc.) wird keine Annullationsgebühr erhoben. Für Kurzaufenthalte wird eine eigene Vereinbarung erstellt, diese kann in einen unbefristeten Pensionsvertrag umgewandelt werden.

## **7. Entlastungsangebot Tagesaufenthalt**

Die Tagespflege wird unter der Woche, von Montag bis Freitag, 08.00 – 16.30 Uhr betrieben und ist an Wochenenden sowie Feiertagen geschlossen.

Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, etc. wird eine Reservationsgebühr erhoben (der Platz kann nicht für einzelne Tage anderweitig vergeben werden).

Die Abwesenheit muss der Tagesverantwortung Pflege frühzeitig gemeldet werden, spätestens jedoch am Vortag bis 16.00 Uhr. Bei fehlender oder zu später Abmeldung wird die Grundtaxe in Rechnung gestellt. Eine Reservation ist für maximal fünf Wochen möglich, ausgenommen bei Spitalaufenthalt. Nach dieser Zeit erlischt der Tagespflegeplatz automatisch und wird weiter vergeben.

Bei Austritt aus der Tagespflege ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, ausgenommen bei stationärem Eintritt in das Haus zum Seewadel sowie bei Todesfall. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Arzt-, Therapie-, Pflegematerialkosten sowie Medikamente werden entsprechend dem realen und individuellen Aufwand, bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt. Die von der obligatorischen Krankenversicherung gedeckten Leistungen werden, wo möglich, der Krankenversicherung direkt verrechnet. Davon ausgenommen sind die Medikamente und Materialien. Diese werden dem Gast in Rechnung gestellt und müssen auf dem Rückerstattungsweg bei der Krankenversicherung zurück gefordert werden.

Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse wie spezielle Getränke, Coiffeur, etc. werden dem Gast zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **8. Rechnungsstellung**

Die Monatsrechnung umfasst Taxen und Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Zur Begleichung der Monatsrechnungen ist das Lastschriftverfahren bei Bank oder Post erwünscht. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist die Geschäftsleitung umgehend zu informieren.

Bei wiederholten oder andauernden Zahlungsrückständen gilt der Pensionsvertrag als nicht eingehalten. In einem solchen Falle kann die Geschäftsleitung eine verbindliche Massnahme ergreifen wie z.B. das Einfordern eines Depots in der Höhe von maximal drei durchschnittlichen Monatsrechnungen. Auch kann bei grobfahrlässigem oder mutwilligem Zahlungsrückstand die Auflösung des Pensionsvertrages vorgenommen werden.

## **9. Inkraftsetzung**

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 11. Dezember 2018 genehmigt (SRB-Nr. 343). Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2018.